

Die Honorierung der Wurzelbehandlung

Gabi Schäfer

Grundsätzlich gibt es für die Berechnung der Wurzelbehandlung bei Kassenpatienten in Deutschland drei Wege: Sie wird entweder als reine Kassenbehandlung, als Kassenbehandlung mit Zusatzleistungen oder als Privatbehandlung durchgeführt. Während in den USA ein „Root Canal“ zwischen 800 und 1.200 Dollar kostet und von spezialisierten Endodonten durchgeführt wird, ist die Honorierung der Wurzelbehandlung im Land der Dichter und Denker – oder sollte man besser sagen: „der Zauderer und Zänker“ – auch nach der Novellierung der Gebührenordnung ein ständiger Streitpunkt zwischen Patient, KZV, Zusatzversicherungen und Zahnarztpraxis. Geht der GKV-Patient mit einem Kostenvorschlag für eine Wurzelbehandlung zur Kasse, so bedeutet ihm der Sachbearbeiter, dass die Wurzelbehandlung doch Kassenleistung sei und sein Zahnarzt ein Abzocker. Dabei ist in der Kons-Richtlinie 9 doch geregelt, wann eine Wurzelbehandlung Kassenleistung ist und wann nicht. Und der Paragraph 12 SGB V Abs. 3 besagt: „... hat die Krankenkasse Leistungen ohne Rechtsgrundlage oder entgegen geltenden Rechts erbracht, ... hat die zuständige Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Vorstandsmitglieds den Verwaltungsrat zu veranlassen, das Vorstandsmitglied auf Ersatz des aus der Pflichtverletzung entstandenen Schadens in Anspruch zu nehmen ...“ Leider ist mir bislang noch kein Fall zu Ohren gekommen, wo eine solche Pflichtverletzung geahndet worden wäre.

Hat der Patient eine Zusatzversicherung, so kann es passieren, dass er der Praxis jammernd ein Versicherungsschreiben auf den Tisch legt, in dem es heißt: „Zu den Wurzelbehandlungen dürfen gemäß dem Zahlungsverbot keine Mehrkosten vereinbart werden, wenn die Wurzelbehandlung im Rahmen der kassenzahnärztlichen Versorgung erfolgt. Es sind sämtliche Arbeitsschritte mit den Leistungen abgegolten. Es ist nicht zulässig, Leistungen, die im Zusammenhang mit einer Wurzelbehandlung entstehen, in kassenärztliche (GKV) und privatärztliche (GOZ) Leistungen aufzuteilen.“ Da fragt man sich dann wieder, wo das nun geschrieben steht und empfiehlt dem Patienten einen Blick in die „Waizmann-Tabelle“ (www.hanswaizmann.de), damit er sich dort eine bessere Zusatzversicherung aussuchen kann. Schlussendlich fallen selbst KZVen in den neuen Bundesländern ihren Mitgliedern in den Rücken, indem sie behaupten, nur die elektrometrische Längenmessung und die ehemalige „Phys“ seien die einzigen zulässigen Zusatzleistungen im Rahmen einer GKV-Wurzelbehandlung. Dabei hat doch die Deutsche Gesellschaft für Endodontologie gerade auch für sach- und fachfremde Verwaltungsangestellte verständlich ausgeführt, welche eigenständigen Leistungen bei der Novellierung der GOZ vergessen wurden. Solche Leistungen können zusätzlich zur Vertragsbehandlung berechnet werden – genauso wie zum Beispiel die Funktionsanalyse oder andere, nicht im Angebotsspektrum der GKV enthaltene medizinisch notwendige Behandlungen.

Was kann man nun tun, um dem Patienten den Zahnerhalt zu ermöglichen? Das Wichtigste ist die Aufklärung des Patienten. Neben den von KZVen oder Kammern herausgegebenen Informationsblättern

informiert selbst die von den gesetzlichen Krankenkassen geförderte „Arbeitsgemeinschaft Zahngesundheit“ (www.agz-rnk.de) nach ausdrücklicher Erwähnung aller von der Kasse nicht übernommenen Leistungen darüber, „... dass die Richtlinien leider vielfältige Möglichkeiten eröffnen, Wurzelkanalbehandlungen privat abzurechnen“. Pragmatischer sieht es Herr Waizmann, der in seinem Internetauftritt öffentlich die Meinung vertritt, dass „nur Behandlungen nach modernstem zahnmedizinischen Standard die Wahrscheinlichkeit des Zahnerhalts signifikant erhöhen“.

All diese Medien ersetzen aber nicht das Aufklärungsgespräch des Zahnarztes mit dem Patienten, wo auch die gesundheitlichen und finanziellen Konsequenzen einer Zahnextraktion und der nachfolgenden ZE-Versorgung individuell erläutert werden können. So vorbereitet wird der Patient dann zum Partner, der sich nicht von seinen Versicherungsbedingungen oder unzureichend ausgebildeten Sachbearbeitern verunsichern lässt. Grundvoraussetzung ist aber stets ein detaillierter Heil- und Kostenplan für die Wurzelbehandlung, den man mit der Synadoc-CD ganz einfach erstellt. Die Synadoc-CD prüft sogar anhand des Befunds, ob die Wurzelbehandlung den Bedingungen der Kons-Richtlinie 9 genügt und bietet entweder Zusatzleistungen oder die komplette Privatabrechnung der Wurzelbehandlung an. Insbesondere kann mit der Synadoc-CD automatisch eine Vergütungsvereinbarung nach § 2(1) GOZ bereits bei Überschreitung des 2,3-fach-Satzes ausgedruckt werden. Dadurch erhält die Praxis die Rechtssicherheit, dass eine gestellte Rechnung, bei der der 2,3-fach-Satz überschritten wird, auch dann zahlbar ist, wenn Versicherung oder Beihilfe die angegebenen Begründungen bestreiten.

Zum Ausprobieren bestellt man eine kostenlose Probe-CD im Internet unter www.synadoc.ch



Gabi Schäfer

Als Seminarleiterin schulte sie während der letzten 20 Jahre in mehr als 2.400 Seminaren 60.000 Teilnehmer in allen Bereichen der zahnärztlichen und zahn technischen Abrechnung. Ihre praxisnahe Kompetenz erhält

sie sich durch bislang mehr als 950 Vor-Ort-Termine in Zahnarztpraxen, wo sie Dokumentations- und Abrechnungsdefizite aufdeckt und beseitigt und Zahnärzten in Wirtschaftlichkeitsprüfungen beisteht.

NEU

START
SEEING

UltraSeal XT[®] hydro[•]

Fluoreszierender, hydrophiler Fissurenversiegler



UP ULTRADENT
PRODUCTS · USA

UP Dental GmbH · Am Westhoyer Berg 30 · 51149 Köln
Tel 02203-359215 · Fax 02203-359222 · www.updental.de
Vertrieb durch den autorisierten und beratenden Dental-Fachhandel